

Anlage 4

Gebührenordnung für die Erfassung von Kirchlichem Kunst- und Kulturgut

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der zu erfassenden Gegenstände. Sie beträgt

- bis zu 25 Objekte	100 €
- bis zu 50 Objekte	130 €
- bis zu 75 Objekte	160 €
- bis zu 100 Objekte	190 €
- je weitere 25 Objekte	+30 €

Die geschätzte Anzahl der zu erfassenden Gegenstände wird den kirchlichen Körperschaften vor der Erfassung durch das Landeskirchenamt mitgeteilt.

Eine deutliche Veränderung der Anzahl der zu erfassenden Gegenstände während der Erfassung wird der kirchlichen Körperschaft durch das Landeskirchenamt angezeigt und hat eine Anpassung der Gebühren zur Folge.

2. Für die Ausfertigung einer Zweitdokumentation (z.B. bei Verlust oder Aktualisierung des Datenbestandes) werden 25,00 € erhoben.
3. Weitere Sach- und Nebenkosten sind in den unter Punkten 1 bis 3 genannten Beträgen enthalten.